

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Paderborn

vom 22.04.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstab. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die/der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie sie/ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Für Dienstleistungen des Amtes für Vermessung und Geoinformation werden, sofern diese Satzung keine Tarifstelle enthält, Kosten entsprechend der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) vom 21.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 966) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2022 (GV. NRW. 2023 S. 32) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem zugehörigen Kostentarif (VermWertKostT) erhoben.
- (3) Für eine besondere Leistung, die im Kostentarif bzw. in den Tarifen der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer Tarifstelle festzusetzen, die der erbrachten Leistung nach Art und Umfang entspricht.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt
- (5) Für bare Auslagen im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung gilt § 5 Abs. 7 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebührentarife enthalten diese Auslagen nicht

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren werden nach der tatsächlichen aufgewandten Zeit, ggf. unter Einschluss von Wege- und Wartezeiten, angesetzt.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist; dieses schließt auch Kopien technischer und planerischer Details ein,
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Schwerbehindertenfürsorge, der Bearbeitung von Vertriebenenangelegenheiten, der Gesundheitspflege, der Jugendhilfe und der Förderung des sozialen Wohnungsbaus,
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, welche die Stadt gegenüber ihren Beamt*innen, Tarifbeschäftigten oder Versorgungsempfänger*innen vornimmt und die sich auf das bestehende oder frühere Beschäftigungsverhältnis beziehen,
4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten für Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn oder sachkundige Bürger*innen und Mitglieder des Integrationsrates im Rahmen der Ausübung ihres Mandates,
5. Aufenthaltsbescheinigungen/Meldebescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Leistungen der Versorgungsämter,
 - b) zur Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Zwecke der Studienplatzvergabe,
 - c) zur Vorlage bei Schulen und Hochschulen,
 - d) zur Vorlage bei der Finanzverwaltung und der Arbeitsverwaltung,
 - e) zur Vorlage bei den Dienststellen der Stadt Paderborn.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Die Gebühren für Beglaubigungen nach Tarifnummer 5 des Gebührentarifs der Anlage ermäßigen sich um 50 % für folgende Personengruppen:
 - a. Schüler*innen, Studierende, Auszubildende,
 - b. Bundesfreiwilligendienst Leistende
 - c. Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen).
- (3) Schüler*innen und Studierenden werden statistische Daten kostenlos bereitgestellt, sofern sie diese für Unterrichts- bzw. Studienzwecke benötigen.
- (4) Die Voraussetzungen zu solchen Billigkeitsmaßnahmen sind durch Ausweis, Bescheid o.ä. nachzuweisen.

§ 5
Gebührenschildende

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie die-/derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Bei mehreren Beteiligten ist jede beteiligte Person gebührenpflichtig, soweit sie/ihn die Amtshandlung (mit)betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Fälligkeit von Gebühren für besondere Leistungen im Sinne dieser Satzung wird Folgendes bestimmt:
 - a. Gebühren für den Erlass eines Verwaltungsaktes werden grundsätzlich mit dessen Bekanntgabe fällig, es sei denn, im Verwaltungsakt ist etwas anderes bestimmt;
 - b. In allen anderen Fällen wird die Gebühr mit Beendigung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn
vom 22.04.2024

Gebührentarif

Tarif-Nr.:	Gegenstand
	<u>Übersicht</u>
1.	Kopien, Scans, Auszüge
2.	Bereitstellung von Daten in digitaler Form
3.	Auszüge aus der Kommunalen Basiskarte
4.	Beglaubigungen
5.	Abgabe von Schriftstücken ortsrechtlicher Vorschriften
6.	Fundsachen
7.	Bereitstellung statistischer Daten
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide etc.
9.	Erschließungs- und Straßenbaubeiträge
10.	Grundbuchelegenheiten
11.	Feststellungen aus Konten und Akten
12.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung oder im Interesse Dritter an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Bauleitungen und sonstige technische Arbeiten
14.	Einsichtnahme in Bauakten und Ausleihe von Bauakten
15.	Nutzung des „Speed Capture Kiosk“ zur Aufnahme biometrischer Daten für Ausweisdokumente
16.	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (TKG)
17.	Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke gem. § 36 DSchG NRW

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebühr
	<u>Gebührentarife</u>	
1.	Kopien, Scans, Auszüge	
a)	Herstellung von Kopien (schwarz-weiß)	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 €
	bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	1,00 €
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	3,00 €
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	6,00 €
	Selbsterstellung an Münzkopierern DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,10 €
	Für transparente Kopien (Folie) wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben (keine transparenten Kopien an Münzkopierern).	
b)	Herstellung von Kopien (farbig - auf Normalpapier)	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,50 €
	bei einer Auflagenhöhe über 10 Seiten je Seite	1,20 €
	bei einer Auflagenhöhe über 50 Seiten je Seite	1,00 €
	bis zum Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	3,00 €
	bei einer Auflagenhöhe über 10 Seiten je Seite	2,40 €
	bei einer Auflagenhöhe über 50 Seiten je Seite	2,00 €
	bis zum Format DIN A 2 für jede angefangene Seite	6,00 €
	bis zum Format DIN A 1 für jede angefangene Seite	12,00 €
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	24,00 €
	ab dem Format DIN A 0 pro angefangenem qm	24,00 €
	Für transparente farbige Kopien (Folie) sowie für farbige Kopien auf Fotopapier oder Karton wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
	Montagekosten von farbigen Kopien je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
c)	Herstellung von Scans	
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	12,00 €
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	20,00 €
d)	Maschinelle Faltung von Vorlagen	
	bis zum Format DIN A 0 für jede angefangene Seite	5,00 €
	ab dem Format DIN A 0 pro qm	8,00 €

e)	Ist die Herstellung von Kopien, Scans oder Auszügen mit einem erhöhten Aufwand (z. B. individuelle Zusammenstellungen aus mehreren Akten) verbunden, wird für diesen erhöhten Aufwand eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	32,50 €
2.	Bereitstellung von Daten in digitaler Form: Gebühren gem. Tarifstelle 1	
a)	zuzüglich Grundgebühr je gelieferter CD-ROM	10,00 €
b)	zuzüglich Grundgebühr je erstellter E-Mail	5,00 €
3.	Auszüge aus der Kommunalen Basiskarte	
	Für Auszüge aus der Kommunalen Basiskarte werden Gebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif (VermWertGebT) erhoben (siehe § 1 Abs. 2 dieser Satzung).	
4.	Beglaubigungen	
a)	von Unterschriften, für jede Unterschrift	3,60 €
b)	Beglaubigungen von selbst hergestellten Kopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	12,00 €
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	24,00 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	2,40 €
c)	Beglaubigungen von Kopien, die durch die Stadt Paderborn hergestellt wurden	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 4 Format	6,00 €
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 4 Format	9,60 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes im A 4 Format	1,20 €
	bis zu 2 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 3 Format	6,00 €
	3 bis 5 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes im A 3 Format	9,60 €
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes im A 3 Format	1,20 €
5.	Abgabe von Schriftstücken ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	mindestens jedoch	1,00 €

6.	Fundsachen	
a)	für die Verwahrung von Fundsachen bei der Fundbehörde	
	- für jede (zusammengehörende) Fundsache vom Verlierer bzw. Eigentümer	5,00 €
	- für jede (zusammengehörende) Fundsache vom Finder bei Geltendmachung von Finderlohn und/oder Eigentumserwerb	5,00 €
b)	für Verlustbescheinigungen für Versicherungen	8,00 €
c)	für das Löschen von Datenträgern (bei Handys, Laptops etc.) sofern vom Finder Eigentumserwerb an der Fundsache geltend gemacht wird.	50,00 €
7.	Bereitstellung statistischer Daten	
a)	Straßenschlüsselverzeichnis	10,00 €
b)	Bereitstellung statistischer Daten nach spezieller sachlicher und/oder räumlicher Gliederung je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
c)	Übersichtsplan mit der Einteilung der statistischen Bezirke im Maßstab 1:40.000	5,00 €
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide etc.	
a)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Befreiungen, Bescheinigungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht nach besonderen Vorschriften andere Verwaltungsgebühren oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben sind, je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
b)	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Erklärungen nach 8 a)	6,00 €
c)	Sondernutzungserlaubnisse und Gebührenbescheide für Sondernutzungen	
	für gewerbliche Nutzungen und für Fälle nach Nr. 11 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung	
	bis 2 Stunden Zeitaufwand	32,50 €
	bis 4 Stunden Zeitaufwand	65,00 €
	für nicht-gewerbliche Nutzungen	16,25 €
	für Großveranstaltungen, z. B. Frühlingsfest, Karneval, Stadtteilstädte oder vergleichbare Veranstaltungen (pauschal)	194,50 €
	sofern bei Großveranstaltungen weniger als 10 Arbeitstage zwischen Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und Veranstaltungsbeginn liegen (Aufschlag 50 % auf die Pauschalgebühr)	97,00 €

	d)	Eine Verwaltungsgebühr wird auch bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erhoben, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde. Sie beträgt bei gewerblichen Nutzungen und in Fällen des Nr. 11 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung 75 % der Gebühr im Genehmigungsfalle. In Fällen nicht-gewerblicher Nutzungen wird die Gebühr nach dieser Verwaltungsgebührensatzung erhoben.	24,38 € 16,25 €
	e)	Bewohnerparkausweise	
		Geltungsdauer 1 Jahr	60,00 €
		Geltungsdauer bis zu 6 Monaten	45,00 €
		1. Umschreibung bei Fahrzeugwechsel	frei
		Jede weitere Umschreibung	20,00 €
9.		Erschließungs- und Straßenbaubeiträge	
	a)	Bescheide über die Stundung und den Erlass von Erschließungsbeiträgen und Straßenbaubeiträgen (pauschal)	40,00 €
	b)	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge	32,50 €
10.		Grundbuchangelegenheiten	
	a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
	b)	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
	c)	Zeugnisse über die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 ff des Baugesetzbuches je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
11.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
12.		Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung oder im Interesse Dritter an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
	b)	Außenarbeiten je angefangene Stunde Zeitaufwand	65,00 €

13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Bauleitungen und sonstige technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	32,50 €
b)	Außenarbeiten je angefangene Stunde Zeitaufwand	65,00 €
c)	Arbeiten einer Hilfskraft je angefangene Stunde Zeitaufwand	47,00 €
14.	Einsichtnahme in Bauakten und Ausleihe von Bauakten	
a)	bis zu einem Arbeitsaufwand von 15 Minuten	10,00 €
b)	bei einem Arbeitsaufwand über 15 Minuten (umfangreiche Vorgänge mit mehreren Akten) Aufschlag zu 15 a) pauschal	12,50 €
15.	Nutzung des „Speed Capture Kiosk“ zur Aufnahme biometrischer Daten für Ausweisdokumente	
	Herstellung eines biometrischen Passbildes in elektronischer Form	7,00 €
16.	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (TKG)	
a)	Kleine Baumaßnahmen (Hausanschlüsse, Aufgrabungen bis 50 m Länge)	je Einzelfall 35,00 €
b)	Sonstige Aufgrabungen im Planverfahren	235,00 bis 375,00 €
17.	Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke gem. § 36 DSchG NRW	
	1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, ggf. zuzüglich 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro, ggf. zuzüglich 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch höchstens 25.000 €	max. 25.000 €